

Koch, Steffen

Von: Peter Koehler <[REDACTED]>
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2017 12:34
An: Koch, Steffen
Betreff: Lärmmessungen Eberbach
Anlagen: KL_St.-Leon-Rot_SU-BAB 5_2014-02-20.pdf

Sehr geehrter Herr Koch,

bezugnehmend auf unser Telefonat zu Lärmmessungen als Unterstützung der Lärmaktionsplanung, kann ich Ihnen folgendes zusammenfassen:

Wir führen selbst keine Langzeitmessungen durch, sondern kooperieren in solchen Fällen mit dem Büro Grigo und Schimmel in Pforzheim, die vereidigte Sachverständige für Lärmmessungen sind und über die erforderlichen Geräte verfügen. Dies haben wir auch schon im Rahmen von Lärmaktionsplanungen getan, so z.B. in St Leon-Rot. Das damalige Gutachten schicke ich ihnen in der Anlage mit Bitte um vertrauliche Behandlung.

Um zu repräsentativen Aussagen durch Lärmmessungen zu kommen, wären mindestens 24h-Messungen an mehreren Standorten notwendig:

Beckstraße: 1-2 Messpunkte

Schwanheimer Straße: 3-4 Messpunkte

Friedrichsdorfer Landstraße: 3-4 Messpunkte

Prinzipiell sind auch längere Messungen möglich (z.B. eine Woche), aber auch deutlich teurer. Bei der Lärmmessung werden nicht nur der Lärm, sondern auch Tonaufzeichnungen und meteorologische Daten erfasst. Damit eine Vergleichbarkeit mit den Berechnungen gegeben ist, müsste an den Messstellen auch der Verkehr gezählt werden. Dies könnte durch unser Büro erfolgen. Für die Lärmmessung würde auf einem Teleskopmast auf den Grundstücken ein Gerät aufgestellt werden. Hierzu ist natürlich das Einverständnis der Eigentümer erforderlich. Die Verkehrszählung findet wie üblich im öffentlichen Bereich statt.

Pro Messpunkt müssten ca. 3.000-4.000€ für das Büro Grigo und ca. 800€ für die begleitenden 24h-Zählung durch uns veranschlagt werden. Hinzu würden noch Kosten für Abschlussberichte und eine Kontrollrechnung der Schallimmissionen auf Basis der gezählten Fahrzeuge kommen (zusätzlich nochmals ca. 4.000€, alle Angaben netto). Insgesamt müsste also mit einem deutlich höheren Betrag gerechnet werden, als für die gesamte Lärmaktionsplanung kalkuliert.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass für die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen letztendlich Berechnungsergebnisse relevant sind und Messungen höchstens Unterstützend wirken könnten. Generell werden die Ergebnisse von Berechnungen und Messungen dauerhaft auch von der LUBW überwacht, die dies jährlich für Ihre Dauermessstellen tut: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/238750/> In der Auswertung 2016 wird z.B. auch ein Vergleich der Messungen und der Berechnungen durchgeführt (Kapitel 4.5 ab Seite 28).

Empfehlen möchte ich Ihnen auch eine kurze Zusammenfassung des Bundesumweltministeriums zum Thema Lärmmessung und -berechnung: www.bmub.bund.de/P753/ Hier wird auch auf die 16. BImSchV eingegangen, in der §3 sagt: „Der Beurteilungspegel für Straßen ist nach Anlage 1 zu berechnen.“

Mit freundlichen Grüßen

Peter Koehler

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG
Greschbachstraße 12